

Steffen Augsberg

Zur Einführung

Verfassungspatriotismus:

Reformulierung, Ergänzung oder Ersetzung
des klassischen Patriotismus?

Den äußenen Anlass, in dem vorliegenden Band Beiträge zu dem vieldeutigen, zumindest auch missverständlichen und mit-hin erläuterungsbedürftigen Topos Verfassungspatriotismus aufzugreifen und zusammenzuführen, liefert der 75. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes am 23. Mai 1949. Dieser zunächst ausdrücklich als bloß vorübergehende Lösung konzipierte Verfassungstext hat sich als erstaunlich langlebig und erfolgreich erwiesen. Dass er sich in der Praxis bewährt hat, dürfte weitestgehend außer Frage stehen. Natürlich gab und gibt es reichlich, mal mehr, mal weniger berechtigte Kritik; sie ist indes integraler Bestandteil dessen, was das Grundgesetz selbst als demokratisch-diskursiven Austausch voraussetzt und einfordert. Denn diese Verfassung immunisiert sich nicht gegen (auch scharfe und weitreichende) kritische Auseinandersetzungen. Sie versteht diese umgekehrt als basalen Bestandteil der von ihr garantierten freiheitlichen Ordnung – eine Einsicht, die zuletzt etwas in Vergessenheit zu geraten scheint. Dessen ungeachtet hat jedenfalls das im Grundgesetztext positivrechtlich verfestigte normative Fundament unserer Gesellschaft dazu beigetragen, das Nachkriegs(west)deutschland intern wie extern zu stabilisieren, es in den Westen zu integrieren sowie dem europäischen Integrationsprozess und der deutschen Wiedervereinigung einen akzeptanzfördernden rechtlichen Rahmen zu geben. Als weitgehend konsentierte normative Mitte trug und trägt es uns durch vergangene wie aktuelle Krisen. Das Grundgesetz bietet schon aus diesem Grunde offensichtlich einen guten Anknüpfungspunkt, die homogenisierend und konfliktreduzierend wirkende Identifikation mit einem größeren Ganzen zu ermöglichen, die für staatliche (und überstaatliche)

Gemeinschaften mindestens hilfreich, wenn nicht unerlässlich ist. Gleichzeitig stellt sich selbstredend die Frage, ob und inwieweit tatsächlich die soziale und politische Orientierungskraft des Verfassungsgefüges in diesem Sinne sogar noch dessen (rechts-)praktische Wirksamkeit übersteigt oder ob umgekehrt mit einer entsprechenden Erwartungshaltung nicht selbst die gelungenste Verfassung überfordert ist.

I.

Eine identitätstiftende Funktion in dem soeben angedeuteten Sinne lässt sich mit dem Schlagwort des „Verfassungspatriotismus“ umschreiben. Allerdings gehört es zu den Charakteristika dieser ursprünglich von Dolf Sternberger stammenden und später von Jürgen Habermas weiter popularisierten Begriffsschöpfung, dass sie gerade keinen eindeutigen Gehalt, Funktions- oder Einsatzbereich aufweist. Das zeigt sich schon an der Formulierung selbst: es handelt sich um ein eigentlich sprachlich schiefes Kompositum, in dem ein zumindest *prima facie* klar auf einen bestimmten, wenn auch in sich opaken Begriff (*patria*) bezogenes Modell nicht etwa durch einen verfassungsbezogenen Neologismus ersetzt wird (etwa: Konstitutiotismus oder Verfassungsphilie), sondern das stattdessen das lateinische Lehnwort um einen deutschen Vorsatz ergänzt. Der somit weiterhin leicht erkennbare Verbund Verfassung–Vaterland bleibt für das Konzept ebenso prägend wie problematisch. Denn in dieser Doppelung kommt unweigerlich eine inhärente Spannung zum Ausdruck, die in noch bekannterer Form dem sog. Böckenförde-Diktum zugrunde liegt. Die neue bzw. zusätzliche Wirkdimension des Normativen, die hier anklingt, muss nämlich selbstverständlich aus dem Kontext heraus verstanden werden. Sie ist nicht nur voraussetzungsreich, sondern steht potentiell auch in Konkurrenz zu weiteren, alternativen oder komplementären Identitätsaspekten – das betrifft eine denkbar breite Skala, die beispielsweise von mehr oder weniger „völkisch“ konzipierten Zugehörigkeitsmodellen über Religion, Kultur,

Zur Einführung

Sitte bis hin zu Gruppendynamiken, Selbstverständnissen und formalen Organisationsmodi reicht. Verfassungspatriotismus kann in diesem Sinne einerseits eine Selbstbeschränkung, andererseits aber auch ein hierarchisches Über-/Unterordnungsmodell implizieren.

Zu thematisieren ist also nicht nur, was mit der Rede vom Verfassungspatriotismus genau gemeint und bezweckt ist. Zu problematisieren sind auch der Sinn bzw. die Transaktionskosten und Nebenwirkungen einer entsprechenden Klärung selbst. Erwächst dem Begriff eventuell gerade aus seiner Ambiguität eine besondere, eigenständige Orientierungswirkung, die der Ausdifferenziertheit (oder gar Fragmentierung) sowie der Volatilität moderner Gesellschaften eher gerecht wird als andere, vordergründig stabilere Orientierungsmuster? Oder stellt es umgekehrt eine Schwäche dar, wenn eine solche normative, ihrer (Rechts-)Natur nach kontingente Bezugsgröße verwendet wird? Was ist gemeint, wenn in diesem Zusammenhang von „Verfassung“ gesprochen wird, und wie wirken sich – rechtstechnisch ja durchaus mögliche – Änderungen des vorhandenen Verfassungstextes aus? Wie ist umgekehrt mit dem Umstand umzugehen, dass mit den bekannten zusätzlichen Erfordernissen, die das Grundgesetz an Verfassungsänderungen stellt, namentlich der qualifizierten Mehrheit in Bundestag und Bundesrat sowie der inhaltlichen Schranke der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG, eine demokratische Willensbildung erschwert wird? Denn offensichtlich bedeutet das Erfordernis einer doppelten Zweidrittelmehrheit auch, dass Sperrminoritäten entstehen können, die (einfache) Mehrheit also ihre Änderungswünsche nicht durchzusetzen vermag. Darüber hinaus liegt aber auch eine grundlegendere Auseinandersetzung mit der Frage nahe, ob und inwieweit mit dem Konzept alte Probleme gelöst oder eher neue geschaffen werden.

II.

Dass überhaupt das Bedürfnis für eine entsprechende Umdeutung oder Neudefinition tradierter Verständnisse von Patriotismus gesehen wurde oder gesehen wird, weist auf ein tiefesitzendes Unbehagen, dessen Ursachen einerseits relativ offensichtlich scheinen mögen, andererseits aber doch zu hinterfragen sind. Ist der klassische Patriotismus also schlicht ein überholtes, den Anforderungen moderner, durch Pluralität, Diversität, weltweite Vernetzung und die enge Einbindung in übernationale politische Projekte gekennzeichneter Gesellschaften nicht mehr angemessenes Konzept? Stellt der Verfassungspatriotismus in diesem Sinne die einzige noch mögliche Form kollektiver Identifikation dar, beinhaltet der veränderte Fokus damit eine – irgendwie dann doch konservative – Rettung des Patriotismus, der in progressiver Lesart ein Verzicht auf entsprechende, im Wesentlichen das Konzept des Nationalstaats voraussetzender Identitätssuchen korrespondiert? Oder handelt es sich um eine so weitgehende Verformung, dass im Grunde ein *misnomer* vorliegt?

Um diese Fragen zumindest ansatzweise beantworten zu können, ist ein knapper Hinweis auf den Entstehungszusammenhang hilfreich. Dabei ist es sicher kein Zufall, dass der Verfassungspatriotismus im Nachkriegsdeutschland „erfunden“ wurde und hier weiterhin eine besondere Relevanz besitzt. Im Grunde genommen kann der Topos wohl gar nicht anders nachvollzogen werden als vor dem Hintergrund der (bekanntermaßen reichlich verspäteten) Einsicht in die grausamen Schrecken des Nationalsozialismus, insbesondere die Verantwortung für die Shoah und den Zweiten Weltkrieg. Infolge der damit verbundenen Schuld, Scham und Schande sowie mit Blick auf einen (Rück-)Schluss Patriotismus – Nationalismus – Chauvinismus – Nationalsozialismus wurde eine positive Identifikation mit dem „Vaterland“ erschwert bzw. verunmöglicht. Polemisch auf die Spitze getrieben, aber gleichwohl eher paradigmatisch denn als Ausnahmekonstellation findet sich eine solche Ablehnung in einer Aussage des aktuellen Bundes-

wirtschaftsministers, der nicht nur locker dahinsagte, sondern in Buchform niederlegte („Patriotismus – Ein linkes Plädoyer“), dass er „Vaterlandsliebe ... stets zum Kotzen“ fand und statt dessen einen „linken Patriotismus“ favorisiert, der sich an den Prinzipien „Gerechtigkeit und Internationalität“ orientiert. Gerade im Vergleich zu dieser bewusst und explizit postnationalen Ausrichtung wirkt der Verfassungspatriotismus – auch eingedenk der angesprochenen Klärungsbedürfnisse – gleichermaßen bescheiden wie konkret. Der Bezug auf das Grundgesetz als einer neuen Verfassungsordnung, die bekanntlich und erklärtermaßen gerade als normativer Gegenentwurf zu dem (auch bzw. vornehmlich) durch Willkür- und Terrorherrschaft gekennzeichneten nationalsozialistischen „Doppelstaat“ (Ernst Fraenkel) konzipiert wurde, erscheint nicht nur unverdächtig mit Blick auf die aus der Vergangenheit in die Gegenwart hineinragenden Fragen von Schuld und Sühne. Er impliziert vielmehr eine – dann positiv wirkende – bewusste Negation der Negation. Minus mal Minus ergibt Verfassungspatriotismus. In jüngerer Zeit sind zwar zusätzlich noch weiter gehende, mindestens ambivalente und bisweilen eher spöttisch beschriebene Entwicklungen zu beobachten, die sich durch eine ostentative Abgrenzung gegenüber der eigenen Vergangenheit und genau daraus gewonnenes Selbstbewusstsein auszeichnen (Stichwort: „Vergangenheitsbewältigungsweltmeister“, „Moralimperialismus“, „Germansplaining“). Zudem ist zweifellos auch eine gewisse Normalisierung zu beobachten, die sich auch aus veränderten externen Erwartungen an das Land und seine Rolle in der internationalen Gemeinschaft ergibt. Dennoch bleibt das Verhältnis der Deutschen zu Deutschland ersichtlich eine *special relationship*.

Damit bleibt festzuhalten: Eine Identifikation mit dem Großkollektiv Nation ist hierzulande zweifellos weniger selbstverständlich als andernorts. Entsprechend kann schon grundsätzlich gefragt werden, ob eine entsprechende Ablehnung des konventionellen Patriotismus bzw. die Neuorientierung hin zu alternativen Optionen jenseits der deutschen Grenzen überhaupt in relevanter Zahl Anhänger gefunden hat. Insbesonde-

re die Erwartung/Hoffnung, der auf den souveränen Nationalstaat fixierte Patriotismus würde mittelfristig durch die übergeordnete, historisch weniger belastete und mithin zukunftsgerichtete Alternative eines europäischen Patriotismus ersetzt, ist ersichtlich ein weitgehend auf Deutschland begrenztes Phänomen geblieben (und hat damit interessanterweise genau die nationalen Eigenarten bestätigt, die es doch zu überwinden versuchte). Dennoch greift es zu kurz, die Problemlage als eine genuin oder nur deutsche zu verstehen. Vielmehr ist anzuerkennen, dass auch das in sich selbstredend komplexe und ausdifferenzierte Phänomen des Patriotismus geschichtliche Erfahrungen wie zeit(geist)bedingte Umstände mitaufnimmt und durch diese geformt und verändert wird. *Dulce et decorum est pro patria mori*. Diese bekannte Zeile aus einem Gedicht des römischen Dichters Horaz steht stellvertretend für eine Vorstellung von patriotischer Opferbereitschaft, die uns jedenfalls in den „post-heroischen“, durch lange Friedenszeiten gleichermaßen gesegneten wie satuierten Gesellschaften insbesondere des westlichen Europa fremd geworden ist. Aber schon in den Vereinigten Staaten ist dies ersichtlich etwas anders. Dort ist eine dem von den Briten hingerichteten Revolutionär Nathan Hale zugeschriebene drastische Aussage („*I regret that I have but one life to give for my country.*“) nach wie vor erstaunlich präsent und als vorbildhafte Haltung vergleichsweise tief im kollektiven Bewusstsein verankert. Gerade der Bezug auf die Republik, ihre Verfassung und ihre Symbole hat in den USA große, teils zivil-religiöse Bedeutung – obschon auch hier spätestens mit der *black lives matter*-Bewegung deutliche Absatzbewegungen zu erkennen sind. Versinnbildlicht werden letztere durch den ikonischen, später weltweit vielfach übernommenen Kniefall (im Sinne eines *to take a knee*, das dem Ehrfurcht signalisierenden Aufstehen während des Abspielens der Nationalhymne entgegengesetzt wird) des Footballspielers Colin Kaepernick.

Anzuerkennen ist indes auch, dass der aktuelle weltpolitische Hintergrund Zweifel an der Tragfähigkeit des Konzepts Verfassungspatriotismus aufkommen lässt oder doch zumindest eine zusätzliche Reflexionsebene erschließt: Schon mit dem

Zur Einführung

Zerfall des Warschauer Paktes sowie dem Auseinanderbrechen der Sowjetunion und insbesondere Jugoslawiens waren erhebliche Revitalisierungen des Gedankens nationaler Einheit verbunden, mit teils dramatischen bis hin zu kriegerischen Folgen. Und auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf ihr Territorium reagiert die Ukraine mit einem aus Sicht mancher externer Beobachter im Westen erstaunlichen Selbstbehauptungswillen. Der Patriotismus lebt hier im Angesicht der massiven, ganz realen Gefahr wieder auf und erhält zugleich eine besondere Bedeutung. Das gilt auch und erst recht für die jüngste Eskalation der Gewalt im Nahen Osten. Auf den furchtbaren Terrorangriff der Hamas und mit ihr verbündeter Zivilisten am 7. Oktober 2023 reagierten in Israel Hunderttausende von Bürgern, indem sie sich sofort und unbedingt zum Dienst meldeten, um ihr Land und ihre Lebensweise zu verteidigen. Diese bewunderungswürdige Bereitschaft, füreinander einzustehen, dürfte sich jedenfalls *prima vista* kaum mit einem Verfassungspatriotismus erläutern lassen. Und dies nicht nur, weil der Staat Israel bekanntlich keine umfassende geschriebene Verfassung besitzt, sondern stattdessen verschiedene sog. *Basic Laws* zu einer eher rudimentären *constitution by evolution* kombiniert. Denn Verfassungspatriotismus setzt, jedenfalls im Sinne Dolf Sternbergers, nicht unbedingt eine entsprechende einheitliche Kodifikation voraus, sondern geht sogar regelhaft über sie hinaus. Der Verweis auf Israel verdeutlicht umgekehrt aber auch nicht etwa, dass gehaltvolle Zusammengehörigkeitsgefühle über die Bezugsgröße *patria* hinausgehen, also etwa auch religiöse oder Volkszugehörigkeiten betreffen müssen. Vielmehr zeigt sich im Nachgang der schrecklichen Gräueltaten der Hamas eine innerisraelische Solidarisierung, die bemerkenswerterweise auch und gerade die nichtjüdischen Israelis erfasst. Allerdings wirft das Beispiel die grundlegende Frage auf, ob der Verfassungs- nicht doch eine Art Schönwetterpatriotismus ist, also möglicherweise zwar für Friedens-, nicht aber für Kriegszeiten genügt. Anders gewendet lässt sich dies dahingehend zuspitzen, dass existentielle Gefährdungen nach anderen Formen des sinnstiftenden Zusammenhalts ver-

langen, gleichzeitig aber eine gemeinsame Bedrohung selbstverständlich ihrerseits integrierende Wirkung entfaltet. Muss man also von unterschiedlichen Patriotismuskonzepten ausgehen, die situationsabhängig eingesetzt werden können? Kann der Verfassungspatriotismus eine auch in Ausnahme- und Krisenzeiten hinreichende Alternative zu traditionelleren Modellen sein? Bietet er umgekehrt spezifische Vorteile, die denkbare Nachteile ausgleichen? Wie man diese Fragen beantwortet, hängt offensichtlich zentral von dem verwendeten Verfassungsverständnis ab.

III.

Schon diese knappe Skizze verdeutlicht hoffentlich: es lohnt, den Ursprüngen wie ambivalenten Bedeutungszuschreibungen des Topos Verfassungspatriotismus näher nachzugehen und die Grenzen und möglichen Weiterentwicklungen des Konzepts zu untersuchen. Mit den einleitenden Bemerkungen sollte zumindest die Spannungslage umrissen sein, innerhalb derer sich die Arbeit am und mit dem Begriff Verfassungspatriotismus vollzieht. Das kann an dieser Stelle nicht im Detail analysiert werden; vielmehr dienen umgekehrt die nachfolgenden Einzelbeiträge dazu, die komplexe Debatte nachzuzeichnen, virulente Probleme aufzuzeigen und zugleich weiterführende Überlegungen anzuregen. Am Anfang stehen dabei Beiträge der beiden Protagonisten der Debatte um den Verfassungspatriotismus, Dolf Sternberger und Jürgen Habermas. Schon aus dem Vergleich dieser Primärtexte wird erkennbar, dass kein einheitliches Verständnis von Verfassungspatriotismus verwendet wird. Diese bei etwas näherer Betrachtung zu Tage tretenden Differenzen und Spannungen werden von den nachfolgenden, ausgewählten Stimmen aus der Sekundärliteratur näher expliziert und von unterschiedlichen Standpunkten aus bewertet.

Sternberger legt Wert auf die Feststellung, dass er den Verfassungspatriotismus nicht als etwas gänzlich Neues vorstellt. Für ihn handelt es sich weniger um eine innovative Konzeption,